

# Wer haftet für Schäden bei der UVV-Prüfung?

von Dr. Reinhard Müller

Das Oberlandesgericht Karlsruhe entschied am 22.03.2007 über einen Kranunfall bei Durchführung der UVV-Prüfung. Es ging um die Frage, ob der Kranhersteller oder der Kransachverständige für den eingetretenen Schaden haftet.



## Über den Autor:

Dr. Reinhard Müller ist Rechtsanwalt der Kanzlei Bartsch und Partner, Karlsruhe. Als Rechtsberater verschiedener Unternehmen ist er oftmals mit Kranen beziehungsweise Kranschäden befasst.



Bei der Durchführung einer UVV-Prüfung kam es zu einem Kranunfall.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Betreiber (und Eigentümer) führte seinen Mobilkran (Alu-Fahrzeugkran) zur Durchführung der jährlichen UVV-Prüfung (§ 26 Abs. 1 BGVD 6) bei einem Kransachverständigen vor. Für den Kran lag zudem eine EG Baumusterprüfung als Hubarbeitsbühne vor.

Der Kransachverständige prüfte zunächst ohne Last das Austeleskopieren des Teleskopauslegers bis zur Entstellung. Nachdem bei Erreichen der Endstellung der in der Betriebsanleitung beschriebene Signalton nicht ertönte, setzte der Sachverständige die Prüfung anschließend mit angehängter Prüflast fort.

Beim Abwippen des ausgefahrenen Auslegers unter Last aus der Steilstellung (Prüfung der LMB) knickte das 1. Teleskopstück direkt am Übergang zum Ausleger-Anlenkstück ein. Das Einfahren des Alu-Teleskopauslegers war danach nicht mehr möglich.

Da die Kranprüfung auf einem Gelände im Bereich zwischen einer vielbefahrenen Bahnlinie und einer Bundesstraße stattfand, musste der eingeknickte Teleskopausleger durch vollständiges Abknicken kontrolliert umgestürzt werden. Die ausgefahrenen Teleskopstücke des Krans wurden dabei total beschädigt.

Das Oberlandesgericht traf nach Anhörung eines Sachver-

ständigen für die technische Anforderungen von Kranen folgende Entscheidung:

- Teleskopkrane müssen nach DIN-EN 60204 und DIN EN 280 über einen zwangsbetätigten Bewegungsendbegrenzer verfügen. Beim Betrieb einer Hubarbeitsbühne muss nach DIN EN 280 und DIN EN 12077-2 ein zusätzlicher unabhängiger Bewegungsbegrenzer vorhanden sein.
- Fehlen diese grundlegenden Sicherheitseinrichtungen, haftet der Kranherstel-



Mit angehängter Prüflast war die Prüfung fortgesetzt worden.

ler für alle Schäden, die durch die Bewegungsbegrenzer hätten verhindert werden können. Die Haftung besteht auch dann, wenn der Hersteller andere Sicherheitsmaßnahmen getroffen hat (optische oder akustische Warnsignale), selbst wenn der Nutzer nicht alle Warnhinweise beachtet hat.

- Der Kranprüfer, der sich darauf verlassen hat, dass die notwendigen Sicherheitseinrichtungen vorhanden sind, haftet nicht. Es ist nicht Aufgabe der wiederkehrenden Prüfung die Einhaltung der technischen

Vorschriften zu überprüfen. Hierfür gibt es die EG-Konformitätserklärung (CE Kennzeichen) und in besonderen Fällen die EG-Baumusterbescheinigung.

- Dem Prüfer (und Nutzer) eines Krans kann nur dann ein Vorwurf gemacht werden, wenn von der in der Betriebsanleitung vorgegebenen Vorgehensweise abgewichen wird. Dann muss die Betriebsanleitung aber klare und eindeutige Handlungsanweisungen geben.
- Im konkreten Fall musste nur der Kranhersteller, nicht der Kransachverständige, für den Schaden aufkommen.

KM



Der Ausleger knickte ein.